

## **Informationsblatt gem. Art. 12 DSGVO**

### **Beurkundung und Registrierung des Personenstandes im Standesamt**

Wir kommen unseren Informationspflichten gem. Art. 12 ff DSGVO mit dieser Mitteilung nach, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Art. 12 Abs. 2 DS-GVO).

#### **Angaben zum Verantwortlichen**

Name	Gemeinde Grömitz
Anschrift	Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz
Telefon	04562 69-0
E-Mail-Adresse	poststelle@groemitz.landsh.de
Internet-Adresse	www.groemitz.eu

Abteilung:	Standesamt
Ansprechpartner:In	Hr. Asmus
Anschrift	Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz
Telefon	04562 / 69-237
E-Mail-Adresse	standesamt@groemitz.landsh.de

#### **Angaben zur Person der Datenschutzbeauftragten**

Name	FKC Consult GmbH
E-Mail-Adresse	datenschutz@groemitz.eu

#### **Vorbemerkung**

Personenstand ist nach § 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebene Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich des Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen. Die Beurkundung wird durch hierzu bestellte Urkundspersonen – den Standesbeamtinnen und Standesbeamten in den Standesämtern - durchgeführt.

Die Führung der Personenstandsregister ist von erheblichem öffentlichen Interesse, denn die Beurkundungen beweisen die o.g. Stellung der Person und sind erforderlich zum Schutz der betroffenen Personen sowie der Rechte und Freiheiten anderer in den Personenstandsregistern registrierter Personen.

#### **Zwecke der Verarbeitung**

der Verarbeitung personenbezogener Daten Das Standesamt verarbeitet nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. b sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 15 bis 17a, 21, 27, 31, 32, 64 PStG personenbezogene Daten und speichert diese im zentralen elektronischen Personenstandsregister sowie im Sicherheitsregister zum Zwecke der Erstbeurkundung einer Geburt, einer Eheschließung, eines Sterbefalls oder der Fortführung eines

entsprechenden Eintrags, zur Ausstellung von Urkunden und Registerauszügen, für statistische Erhebungen (§§ 1, 2 Bevölkerungsstatistikgesetz) und zur Durchführung weiterer personenstandsrechtlichen Aufgaben nach Bundes- oder Landesrecht. Das Standesamt verarbeitet nach Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. g DSGVO in Verbindung mit §§ 15 bis 17a, 21, 27, 31, 32, 64 PStG die für die Registrierung und Fortführung von Personenstandsfällen erforderlichen und zulässigen Daten. Diese Daten werden bei den nach Personenstandsrecht anzeigeberechtigten und anzeigepflichtigen Personen erhoben und zur Herstellung von Urkunden und Registerauszügen sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments sowie auf dem zur Langzeitspeicherung der Personenstandsdaten nach § 67 PStG i.V.m. §§ 1 und 2 der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung des zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister (LVO-ePR) eingerichteten zentralen elektronischen Personenstandsregister verarbeitet.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Personenbezogene Daten der Personen, auf die sich ein Personenstandsregistereintrag bezieht, werden auf der Grundlage von §§ 57 bis 63 der Personenstandsverordnung (PStV) automatisiert über den XÖV-Standard XPersonenstand übermittelt an:

- andere Standesämter
- Meldebehörden
- Standesamt I in Berlin
- Statistisches Amt
- Zentrales Testamentsregister
- Ausländerbehörden
- Gesundheitsbehörden

Weitere Mitteilungen erfolgen an das Familiengericht, Kirchenbuchführer, Konsulate, Jugendämter, Vormundschaftsgerichte, Amtsgerichte und das Finanzamt zur Erfüllung der dortigen Aufgaben im Zusammenhang mit Personenstandsregistrierungen und Fortführungen des Personenstandes.

Nach § 2 Absätze 2 und 3 der LVO-ePR können alle Standesämter und die Standesamtsaufsichten in Schleswig-Holstein die Daten der Personenstandsregister mit lesendem Zugriff zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben abrufen. Für die Urkundenerteilung, Auskunft und Einsicht gelten die Regelungen der §§ 61 bis 66 PStG. An Privatpersonen werden Daten nur auf Ersuchen und nur dann, wenn ein besonderes rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, übermittelt (§ 62 PStG).

Die Verwendung personenbezogener Daten aus den Personenstandsregistern darf durch öffentliche Stellen nur zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und Berechtigungen erfolgen (§ 65 PStG).

Gegebenenfalls erfolgen Datenübermittlungen an Drittländer auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen oder Vereinbarungen.

## **Speicherungsdauer, Löschfristen**

Personenbezogene Daten werden als Vorgangsdaten im Fachverfahren des Standesamtes temporär und nur solange gespeichert, bis der entsprechende Eintrag in das jeweilige Personenstandsregister übertragen worden ist. Die maximale Speicherungsdauer der Vorgangsdaten wird durch das Standesamt im Verfahren eingestellt und beträgt 365 Tage.

Die elektronischen Personenstandsregister werden nach § 7 Abs. 1 PStG dauerhaft gespeichert.

Nach einer Fortführungsfrist von

- 110 Jahren bei Geburtenregistern
- 80 Jahren bei Ehe- und Lebenspartnerschaftsregistern
- 30 Jahren bei Sterberegistern

sind die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach dem Landesarchivgesetz den zuständigen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). Nach der Übernahme durch die Archive werden die Daten im elektronischen Personenstandsregister gelöscht.

Protokolldaten werden nach 14 Monaten automatisiert aus dem elektronischen Personenstandsregister gelöscht (§ 4 Abs. 1 LVO-ePR).

## **Betroffenenrechte**

Wir machen Sie auf Ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO aufmerksam:

- Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung/Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

## **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Sie haben gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Kontakt in Schleswig-Holstein: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstr. 98, 24103 Kiel, [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)